

G e s e z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n .

10.

14.) B e k a n n t m a c h u n g ,

den Gnabengenuß der Wittwen und Kinder der mit Propterresten verstorbenen
Diener betreffend;

vom 27ten April 1825.

Nachdem Se. Königl. Majestät zu verordnen geruht haben, daß die Hinterlassenen derjenigen, von der Zeit dieser Bekanntmachung an, angestellt werdenden Diener, bei deren Ableben ein verhangener Propterrest, oder sonstiges Dienstverbrechen sich ergiebt, auf den sonst gewöhnlichen Gnabengenuß von dem Dienststeinkommen des Verstorbenen keinen Anspruch zu machen haben sollen, auch hinsichtlich der Wittwen und Kinder der jetzt bereits angestellten Diener in den vorbemerkten Fällen, auf gutachtliche Anzeige der Behörden, nach Umständen der Umstände, jedesmal besondere Entschlieffung gefaßt werden soll; so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 27ten April 1825.

Königlich Sächsischer Geheimer Rath.